

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 473/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger bezieht seit 1. November 2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Ab Januar 2001 rechnete die Beklagte wegen zum Teil zeitgleich bezogenen Arbeitslosen- bzw Krankengeldes das diesen Lohnersatzleistungen zugrunde liegende Bemessungsentgelt auf die Rente wegen BU an. Mit Beschluss vom 1. September 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Anspruch des Klägers verneint, anstelle des Bemessungsentgelts (allenfalls) die tatsächlich gezahlten Sozialleistungen in Anrechnung zu bringen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 6. Dezember 2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Fragen,
"ob die Rechtsänderung, die ab 01.01.2001 durch erhöhte Anrechnungsbeträge die Berufsunfähigkeitsrente letztlich herabsetzt, auch auf Fälle anzurechnen ist, bei denen - wie im Fall des Klägers - die Berufsunfähigkeitsrente schon vor dem Tag der Gesetzesänderung, also vor dem 01.01.2001, begonnen hat und über diesen hinaus läuft (1);
ob die ab 01.01.2001 geltende rechtliche Regelung (Anrechnung nicht der faktisch empfangenen anderen Sozialleistung, sondern eines viel höheren fiktiven Betrages, der so genannten Bemessungsgrundlage) nicht aus materiellen Gründen gegen höherrangiges Recht verstößt (2)."



- 6 Damit bezeichnet der Kläger zwar zwei konkrete Rechtsfragen; er legt jedoch nicht dar, inwieweit diese Rechtsfragen klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte er zunächst aufzeigen müssen, inwieweit es nach (ab 1. Januar 2001) geltendem Recht auf die Klärung der gestellten Rechtsfragen ankommt. Die Rechtslage, für die eine solche Klärung entscheidungserheblich sein könnte, legt er jedoch nicht dar. Allein die Nennung des § 96a Abs 3 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch als vermeintlich verfassungswidrig auf S 5, 3. Absatz, der Beschwerdebegründung lässt vermuten, dass der Kläger vorgenannte Vorschrift als sedes materiae sowohl für die zu (1) als auch für die zu (2) formulierte Rechtsfrage annimmt. Er setzt sich jedoch weder mit dem Regelungsgehalt der Norm auseinander noch stellt er die aufgeworfenen Rechtsfragen in Beziehung zu der Vorschrift.
- 7 Jedenfalls aber setzt sich der Kläger mit der - vom LSG nicht nur zitierten, sondern seiner Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegten - Rechtsprechung des BSG zu diesem Problemkreis nicht hinreichend auseinander. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG die Urteile des BSG vom 17. Dezember 2002 (SozR 3-2600 § 96a Nr 1), vom 6. März 2003 (SozR 4-2600 § 313 Nr 1) und vom 20. November 2003 (SozR 4-2600 § 96a Nr 3) seiner Rechtsauffassung ausdrücklich zugrunde gelegt und der Kläger mit seiner Wiedergabe dieses Entscheidungsinhalts des angefochtenen Beschlusses zu erkennen gegeben hat, dass er die (mögliche) Entscheidungserheblichkeit vorgenannter Rechtsprechung durchaus erkannt hat; inwieweit die gestellten Rechtsfragen durch diese Rechtsprechung nicht beantwortet werden, zeigt er jedoch nicht auf. Ohne Aufbereitung und Durchdringung vorgenannter höchstrichterlicher Rechtsprechung versetzt er den Senat indes nicht in die Lage zu beurteilen, ob die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen (weiterhin) klärungsbedürftig sind.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

